Versicherungsbestimmungen

1 a. Allgemelne Bestimmungen

Grundlegend für die Versicherung der Auktionstiere sind die zwischen der RUW als Auktionsträger und der Vereinigten Tierversicherung, nachfolgend kurz VTV genannt, getroffenen Vereinbarungen. Die RUW hat für Namen und Rechnung der Beschicker und Käufer, die unter Ziffer 2 bis 6 genannten Versicherungen abgeschlossen. Rechtsbeziehungen bestehen nur zwischen der VTV und dem Käufer bzw. Beschicker. Die Erhebung der Versicherungsgebühren erfolgt über die RUW. Die Versicherung kann nur für ein Risiko in Anspruch genommen werden (z. B. Totalschaden oder Euterschaden).

1 b. Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt der Steigpreis zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer von zurzeit 7% bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 ‡ (Bullen: 5.000 ‡). Übersteigt der Zuschlagspreis plus der Mehrwertsteuer der Kaufrechnung diese Summe, kann im Auktionsbüro vom Käufer bzw. Beschicker eine Nachversicherung abgeschlossen werden (vergl. Ziffer 1 c.).

Bei Tieren, die vor dem Verkauf einen Schaden erleiden, gilt der Durchschnittspreis der Kategorie, in der sie verkauft worden wären.

Seitens der VTV werden in keinem Falle Fracht- oder sonstige Nebenkosten (z. B. Behandlungskosten, Folgeschäden) erstattet.

Verwertungserlöse (s. auch Ziffer 1 d. "Verhalten in Schadensfällen") werden voll auf die Entschädigung angerechnet (außer bei Euterschäden).

1c. Höherversicherungen

Der VTV bietet im Versteigerungsbüro die Möglichkeit, durch den Abschluss einer Nachversicherung - den Entschädigungssatz in der Abkalbeversicherung von 80 % auf 100 % erhöhen zu lassen

- bei Tieren mit höherem Versicherungswert (Zuschlagspreis + Mehrwertsteuer) als 4.000 € (Bullen: 5.000 €) den durch die obligatorische Versicherung nicht gedeckten Teil des Verkaufspreises mitversichern zu lassen;
- eine kurzfristige Lebensversicherung abzuschließen.

1 d. Verhalten in Schadensfällen

Bei Erkrankungen bzw. in Schadensfällen hat der Tierhalter umgehend:

- · einen Tierarzt hinzuzuziehen:
- der VTV unter Angabe der Auktion und der Katalognummer Meldung zu erstatten:

Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G., Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefon: 0611/5336147, Fax: 0611/533776147

Alle erforderlichen/angeforderten Atteste/Unterlagen sind der VTV schnellstmöglich zuzusenden. Im Übrigen sind die Weisungen der VTV zu befolgen.

Jede Tötung versicherter Tiere bedarf der Zustimmung der VTV, es sei denn, dass deren Zustimmung wegen drohenden Verendens auch telefonisch oder telegrafisch nicht mehr eingeholt werden kann oder die sofortige Tötung veterinärpolizeilich angeordnet worden ist.

Mit der Anerkennung des Versicherungsfalls erwirbt die VTV das alleinige Verfügungsrecht über das Schadenstier (Ausnahme: Euterschaden), jedoch erfolgt die Verwertung grundsätzlich im Namen und für Rechnung des jeweiligen Tierhalters. Soweit die VTV keine andere Verfügung trifft, ist der jeweilige Tierhalter verpflichtet, für die bestmögliche Verwertung zu sorgen und den erzielten Verkaufserlös nachzuweisen. Außerdem ist ein amtlicher Tötungsnachweis mit Angabe der Ohrmarkennummer einzusenden.

Bei schuldhafter Verletzung der vorstehenden Bestimmungen ist die VTV von der Verpflichtung zur Entschädigungsleistung frei.

2. Transportversicherung

Die Versicherung bezieht sich auf Tod oder Nottötung in Folge Krankheit oder Unfalls, einschließlich Feuer und Blitzschlag, wenn der Schaden im ursächlichen Zusammenhang mit dem Transport oder mit dem Aufenthalt am Versteigerungsort steht; ferner auf Diebstahl, Raub und Abschlachten in diebischer Absicht während der Versicherungsdauer. Die Leibesfrucht tragender Tiere ist nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Der Versicherungsschutz für das einzelne Tier beginnt mit dem Verlassen des Heimatstalles zum Zwecke des Transportes zur Auktion; er endet für verkaufte Tiere mit dem Ablauf des dritten Tages nach dem Eintreffen beim Käufer und für nicht verkaufte Tiere mit der Rückkehr in den Stall des Besitzers oder - bei Verwertung am Auktionsplatz - mit der Übergabe an den Verwerter.

Die Entschädigung beträgt 100 % des Versicherungswertes. Verwertungserlöse werden voll auf die Entschädigung angerechnet.

3. Tuberkulose-/Brucellose- und Leukose-Garantieversicherung

Die Versicherung bezieht sich auf den Schaden, der dadurch entsteht, dass amtlich als tuberkulose- und brucellosefrei sowie als leukose-unverdächtig anerkannte verkaufte Tiere, die in amtlich tuberkulose und brucellosefrei sowie als leukose-unverdächtig anerkannte Bestände eingestellt werden innerhalb der nachstehend genannten Fristen an Tuberkulose, Brucellose oder Leukose erkranken oder der Befund einer amtlich anerkannten Untersuchung (Tuberkulinprobe bzw. Blutuntersuchung) positiv ausfällt und die betroffenen Tiere deshalb auf amtstierärztliche Weisung ausgemerzt

Die Garantiefristen betragen für Tuberkulose und Brucellose 1 Monat und für Leukose 3 Monate, gerechnet ab dem Auktionstermin.

Fällt der Befund innerhalb dieser Fristen zweifelhaft aus, ist eine Nachuntersuchung zu veranlassen, die innerhalb von 6 Wochen nach der Feststellung des zweifelhaften Befundes erfolgen soll. Ergibt die Nachuntersuchung keinen negativen Befund, wird im Rahmen dieser Versicherung Entschädigung geleistet, wenn die Ausmerzung der betroffenen Tiere amtstierärztlich verlangt wird.

Die Entschädigung beträgt 100 % des Versicherungswertes. Verwertungserlöse werden voll auf die Entschädigung angerechnet.

4. Garantieversicherung bei Bullen

Die Versicherung bezieht sich auf den Schaden, der dadurch entsteht, dass verkaufte, verbandsanerkannte Bullen wegen erwiesener Deck- und/oder Befruchtungsunfähigkeit gemäß den Garantiebestimmungen (Ziffer 6 der Auktionsbestimmungen) beanstandet werden.

Die Entschädigung beträgt für den Käufer 100 % des Versicherungswertes. Verwertungserlöse werden voll auf die Entschädigung angerechnet.

5. Abkalbeversicherung

Die Versicherung bezieht sich auf Tod oder Nottötung in Folge des Abkalbens von Kühen und Rindern, die in tragendem Zustand verkauft wurden. Unter Abkalbeschäden sind nur solche Verluste zu verstehen, deren Ursachen im Geburtsvorgang liegen, nicht dagegen Schäden, die auf die Trächtigkeit im Allgemeinen zurückzuführen sind oder nur in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Abkalben stehen. Die Versicherung bezieht sich nicht auf die Leibesfrucht.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Verlassen des Heimatstalles; er endet für verkaufte Tiere mit dem Ablauf des 10. Tages nach dem Abkalben und für nicht verkaufte Tiere mit der Rückkehr in den Stall des Besitzers. Er umfasst in der Regel Tiere, die zum Zeitpunkt des Verkaufs mindestens 7 Monate tragend sind. Auf Anfrage können Abkalbeschäden bereits ab dem 4. Trächtigkeitsmonat versichert werden.

Die Entschädigung beträgt 80 % des Versicherungswertes. Verwertungserlöse werden voll auf die Entschädigung angerechnet.

6. Euterschadenversicherung

Für weibliche Tiere, die 7 Monate und länger tragend sind und mit klinisch gesundem Euter zum Verkauf kommen, wird für die nach dem Abkalben auftretenden Euterschäden mit Dauerfolgen wie folgt Entschädigung geleistet.

Versicherungswert (Steigpreis + MwSt.)	Ausfall eines Euterviertels	Ausfall von mehr als einem Euterviertel
	20 %	35 %

Die erweiterte Haftung erlischt 10 Tage nach dem Abkalben.

Der Euterschaden muss durch tierärztliches Attest einwandfrei nachgewiesen werden mit dem ausdrücklichen Vermerk, dass im Käuferstall keine akute Entzündung des zu beanstandenden Euters vorausgegangen ist.

Der RUW oder dem VTV muß die Möglichkeit der Nachprüfung des Euterschadens gegeben werden.

Weitergehende Ansprüche sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

7. BHV1-Garantieversicherung

Alle zu den Auktionen/Veranstaltungen aufgetriebenen Tiere müssen die Bestimmungen der BHV1-Verordnung erfüllen, dabei gilt, dass BHV1 freie Rinder auch markiert schutzgeimpft sein dürfen - gemäß der o.g. Verordnung in Verbindung mit den aktuellen Leitlinien der Länder für den Schutz von Rinderbeständen vor Infektionen mit BHV1 und für die Sanierung infizierter Rinderbestände (BHV1 Leitlinien). Die letzte Untersuchung (Probenahme) auf Antikörper gegen das qE-Glykoprotein des BHV1 darf nachweislich nicht älter als 14 Tage sein. BHV-1-feldvirusfreie Kälber können noch auf maternale Impfantikörper reagieren. Im Schadensfall ist ein entsprechender Nachweis zu führen. Während des Antransportes zur Auktion, auf der Auktion, während des Transportes in den Käuferstall und bis 14 Tage nach dem Ankauf dürfen die Tiere nur mit solchen Tieren zusammengebracht werden, die die oben angegebenen Bedingungen erfüllen. Der Versicherungsfall tritt ein, wenn aus der serologischen Untersuchung im Käuferstall innerhalb von 14 Tagen nach dem Ankauf ein positives Ergebnis resultiert. Die Blutuntersuchung ist mittels ELISA-Test zu führen. Untersuchungskosten und Folgeschäden fallen nicht unter diese Versicherung. Als Versicherungswert gilt der Kaufpreis (Zuschlag + MwSt.) bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 ‡ (bei Bullen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 ‡). Die Entschädigung beträgt 100% des Versichenungswertes. Verwertungserlöse werden auf die Entschädigung angerechnet.